

Benutzungsordnung für die hochschulgastronomischen Einrichtungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau Vom 8. Dezember 2009

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau erlässt gemäß § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, die folgende Benutzungsordnung für die Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 5. August 2009 (Sächs ABl./AAz S. A 288):

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau bewirtschafteten hochschulgastronomischen Einrichtungen.

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen ist grundsätzlich dem Personenkreis gestattet, der im § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 3 und 4 der Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau aufgeführt ist.
- (2) Die Berechtigten sind auf Verlangen verpflichtet, ihre Berechtigung zur Nutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen nachzuweisen.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht hat der Geschäftsführer. Er kann die Zuständigkeit für das Hausrecht delegieren.

§ 4

Grundsätze für die Benutzung der hochschulgastronomischen Einrichtungen

- (1) Die Öffnungszeiten der hochschulgastronomischen Einrichtungen sind öffentlich bekannt zu machen. Eine Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt nach Vereinbarung.
- (2) Die Leistungen der hochschulgastronomischen Einrichtungen können von den Nutzern zum jeweils gültigen Preis in Anspruch genommen werden. Nutzungsberechtigte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung erhalten die Mittagsverpflegung zu subventionierten Preisen. Die Preise für Bedienstetenessen basieren auf den einschlägigen rechtlichen Regelungen. Die Preise für die Verpflegung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Jeder Nutzer der hochschulgastronomischen Einrichtungen ist verpflichtet, die nachstehenden Grundsätze zur Benutzung der Einrichtungen zu beachten:
 1. Während der Öffnungszeiten herrscht Rauchverbot in Räumen der hochschulgastronomischen Einrichtungen.
 2. Die Tisch- bzw. Stuhlordnung ist einzuhalten.
 3. Das Verbringen von Geschirr und Besteck aus den hochschulgastronomischen Einrichtungen ist nicht gestattet.
 4. Da es sich bei den hochschulgastronomischen Einrichtungen um Selbstbedienungseinrichtungen handelt, sind die Besucher gehalten, das benutzte Geschirr bzw. Besteck an die vorgesehenen Geschirrrückgaben zurückzubringen.
 5. Das Mitbringen von Tieren in die Räume der hochschulgastronomischen Einrichtungen ist nur mit Genehmigung erlaubt.
 6. Das Betreten der Wirtschaftsräume durch Nichtbefugte ist streng untersagt.
 7. Für fahrlässig oder mutwillig hervorgerufene Schäden oder Verschmutzungen in den hochschulgastronomischen Einrichtungen bzw. an deren Mobiliar werden die Verursacher haftbar gemacht.
 8. Aus Sicherheitsgründen dürfen Ausgänge, Notausgänge, Flure und Fluchtwege nicht durch Gegenstände versperrt werden.
 9. Das Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern im Außenbereich der hochschulgastronomischen Einrichtungen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 5

Schriften, Aushänge und Informationsmaterial

Das Anbringen und Auslegen von Werbe- und Informationsmaterial in den hochschulgastronomischen Einrichtungen wird über eine vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau benannte Stelle koordiniert und kontrolliert. Es ist sicherzustellen, dass die gewählten Interessenvertretungen sowie studentische Initiativen, die zwischen den örtlichen Studentenräten und dem Studentenwerk separat vereinbart werden, die Möglichkeit erhalten, Werbemaßnahmen in geeigneter Weise durchzuführen.

§ 6

Veranstaltungen und Versammlungen

Alle Veranstaltungen oder Versammlungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Geschäftsführers oder dessen Beauftragten durchgeführt werden. Dabei sind die jeweils geltenden Bestimmungen für die Vergabe und Nutzung der Einrichtungen für die Durchführung von Veranstaltungen bzw. Versammlungen zu beachten.

§ 7

Haftung

Das Studentenwerk übernimmt keine Haftung für Garderobe oder persönliche Sachen der Nutzer der hochschulgastronomischen Einrichtungen. Die Haftung regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 10. Mai 2007 (Technische Universität Chemnitz, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2007 S. 481) außer Kraft.

Chemnitz, den 8. Dezember 2009

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Ukat
Geschäftsführer